

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Erleichterung von Vereinsfusionen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie grundsätzlich Vereinsfusionen als Mittel einer Konzentration von Aufgaben in Zeiten geringer werdenden ehrenamtlichem Engagement sinnvoll findet;
2. welchen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Fusion zweier eingetragener Vereine unterliegen;
3. welche Formvorschriften außerhalb der jeweiligen Satzungen beachtet werden müssen;
4. welche steuerlichen Rahmenbedingungen bei welchen Steuerarten hier infrage kommen;
5. wie der Verschmelzungsprozess aus Sicht der öffentlichen Hand ablaufen muss;
6. wie der Übergang gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich gestaltet werden muss;
7. wie sich diese Fragen bei einer Fusion oder einer Neugründung oder bei einer Eingliederung eines Vereins in einen anderen andererseits darstellt;
8. weshalb beim Übergang der beiden Vereine in die fusionierte Struktur bei vorhandenen Grundstücken Grunderwerbsteuer gezahlt werden muss, obwohl hier gar kein Erwerb stattfindet;

9. warum sie mit nicht nachvollziehbaren Steuerforderungen ehrenamtliches Engagement erschwert;
10. warum sie mit einer Steuerforderung die fusionsbereiten Vereine quasi auffordert, eine Art Share-Deal-Konstruktion anzustreben und damit die Vorteile der Fusion verhindert;
11. inwieweit sie sich dafür einsetzt, das Vereinsrecht von unpassenden Analogien zu gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen frei zu machen,
12. inwieweit die im Antrag Drucksache 17/4127 angesprochenen Vereinsbeauftragten in den Finanzämtern hier beratend tätig werden und in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurden.

21.10.2025

Bonath, Fischer, Hapke-Lenz, Haußmann, Karrais, Dr. Schweickert,
Fink-Trauschel, Dr. Timm Kern, Hoher FDP/DVP

Begründung

Die Situation Ehrenamtlicher vor Ort sieht in letzter Zeit öfter eine Konzentration von Sport -und sonstigen Vereinen, da oftmals die Zahl an Freiwilligen zu gering ist, gleichartige Vereine parallel zu betreiben. Planen und führen Vereine solche Fusionen aber durch, stoßen sie auf viele rechtliche Hürden bis hin zu Steuerforderungen beim Übergang von Werten und Grundstücken, obwohl hier objektiv kein Mehrwert entsteht. Aufgrund ansonsten nicht entstehenden Steuerforderungen werden solche Projekte dann abgesagt oder auf die Gemeinde zugegangen, ob diese hier bezuschussen kann – und dies ist oft nicht mehr der Fall in dieser Finanzsituation. Dieser Antrag soll die Situation beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. November 2025 Nr. FM3-S 0171-5/14 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sie grundsätzlich Vereinsfusionen als Mittel einer Konzentration von Aufgaben in Zeiten geringer werdenden ehrenamtlichem Engagement sinnvoll findet;*

Zu 1.:

Ziel der Landesregierung ist es, dass sich alle Menschen in Baden-Württemberg nach ihren Interessen ehrenamtlich engagieren können. Vereinsfusionen können ein geeignetes Mittel sein, um Strukturen zu erhalten und Angebote langfristig zu sichern.

2. welche rechtlichen Rahmenbedingungen eine Fusion zweier eingetragener Vereine unterliegen;

Zu 2.:

Für den Zusammenschluss zweier eingetragener Vereine im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1) Zusammenschluss nach dem BGB

Ein Verein löst sich auf (§ 41 BGB), seine Mitglieder treten dem anderen Verein bei. In der Regel wird ein Fusionsvertrag geschlossen, dem beide Mitgliederversammlungen zustimmen. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt (§ 41 BGB).

Der aufzulösende Verein kann den übernehmenden Verein durch Satzungsänderung zum Anfallberechtigten (§ 45 BGB) bestimmen. Nach der Auflösung des Vereins ist unter den Voraussetzungen des § 47 BGB eine Liquidation durchzuführen. Diese richtet sich nach §§ 47 ff. BGB. Der Vorstand des übertragenden Vereins hat die Auflösung und im Falle der Liquidation die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden (§§ 74 Absatz 1, 76 Absatz 1 und 2 BGB). Die Auflösung des Vereins ist zudem öffentlich bekannt zu machen (§ 50 Absatz 1 Satz 1 BGB). Nach Ablauf eines Sperrjahres (§ 51 BGB) wird der Überschuss aus dem nach Abschluss der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögen im Wege der Einzelrechtsübertragung auf den übernehmenden Verein als Anfallberechtigten übertragen.

Für den Eintritt der Mitglieder des übertragenden Vereins in den übernehmenden ist dem Grundsatz nach eine Aufnahmevereinbarung erforderlich, da der Mitgliedschaftserwerb nicht kraft Gesetzes erfolgt.

Alternativ kann eine Neugründung erfolgen: Beide Vereine lösen sich auf, gründen einen neuen Verein, der die bisherigen Mitglieder des aufgelösten Vereins übernimmt und dem das Vermögen beider Vereine übertragen wird.

2) Zusammenschluss nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)

Eingetragene Vereine mit Sitz im Inland (§ 1 Absatz 1 UmwG) können nach dem UmwG verschmelzen. Der Hauptunterschied zur Fusion nach den allgemeinen vereinsrechtlichen Regelungen liegt in der Gesamtrechtsnachfolge: Das Vermögen und die Mitgliedschaften gehen ohne Liquidation auf den neuen oder übernehmenden Verein über. Nötig dazu ist ein Verschmelzungsvertrag. Voraussetzung der Verschmelzung ist gemäß § 99 Absatz 1 UmwG, dass ihr die Satzung des Vereins oder Vorschriften des Landesrechts nicht entgegenstehen.

Auch hier gibt es im Grundsatz zwei Optionen:

a) Verschmelzung durch Aufnahme (§§ 2 bis 35, 99 bis 104a UmwG)

Das Vermögen des übertragenden Vereins geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Verein über; die Mitglieder des übertragenden Vereins werden Mitglieder des übernehmenden Vereins.

Gemäß § 4 UmwG müssen die zu verschmelzenden Vereine durch ihre Vorstände einen Verschmelzungsvertrag abschließen, der mindestens die in § 5 UmwG genannten Angaben enthält. Gemäß § 102 Satz 2 i. V. m. § 64 Absatz 1 Satz 2 UmwG hat der Vorstand den zur Abstimmung gestellten Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf spätestens vor der Beschlussfassung mündlich zu erläutern und Nachfragen der Mitglieder zu beantworten. Der Verschmelzungsvertrag muss gemäß § 6 UmwG notariell beurkundet werden.

Außerdem müssen die Vereine schriftliche Berichte (Verschmelzungsberichte) erstellen, in denen die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf und die Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden, § 8 UmwG. Gemäß § 8 Absatz 3 UmwG ist der Bericht nicht erforderlich, wenn sämtliche Mitglieder der beteiligten Vereine in notarieller Form darauf verzichten. Eine Verschmelzungsprüfung im Sinne der §§ 9 ff. UmwG ist bei einem eingetragenen Verein nur erforderlich, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies in Textform verlangen, § 100 Satz 2 UmwG.

Der Verschmelzungsvertrag wird in der Folge nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten Vereine in einer Mitgliederversammlung durch notariellen Beschluss zustimmen (§§ 101 Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 UmwG). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nicht eine größere Mehrheit bestimmt (§ 103 UmwG).

Die Verschmelzung muss bei jedem der beteiligten Vereine zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, § 16 Absatz 1 UmwG. Die beizufügenden Unterlagen sind in § 17 UmwG genannt.

b) Verschmelzung durch Neugründung

Ähnliche Vorschriften gelten für die Verschmelzung durch Neugründung (§§ 36 bis 38, 99 bis 104a UmwG), bei der das Vermögen der beteiligten Vereine auf einen neuen, dadurch gegründeten Verein übertragen wird.

Gemäß § 36 Absatz 1 UmwG sind die genannten Vorschriften mit Ausnahme des § 16 Absatz 1 UmwG (und des § 27 UmwG) entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle des übernehmenden Vereins der neue Verein, an die Stelle der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Vereins die Eintragung des neuen Vereins in das Vereinsregister. Gemäß § 36 Absatz 2 UmwG sind auf die Gründung des neuen Vereins die geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden, soweit sich aus dem UmwG nichts anderes ergibt. Gemäß § 37 UmwG muss in dem Verschmelzungsvertrag die Satzung des Vereins enthalten sein. Die Vertretungsorgane jedes der übertragenden Vereine haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes ihres Vereins anzumelden, § 38 Absatz 1 UmwG. Gemäß Absatz 2 haben die Vertretungsorgane aller übertragenden Vereine den neuen Verein bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz haben soll, zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

3. welche Formvorschriften außerhalb der jeweiligen Satzungen beachtet werden müssen;

Zu 3.:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Anmeldungen zur Eintragung im Vereinsregister mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu erfolgen haben, § 77 BGB.

Bei einem Zusammenschluss nach BGB oder UmwG können je nach Einzelfall folgende Formvorschriften zu beachten sein:

1) Zusammenschluss nach BGB

Die Übertragung künftigen Vermögens kann wegen § 311b Absatz 2 BGB im Fusionsvertrag nicht vereinbart werden. Sofern ein Fusionsvertrag geschlossen wird, bedarf dieser regelmäßig wegen § 311b Absatz 3 BGB der notariellen Beurkundung.

2) Zusammenschluss nach UmwG

Der Verschmelzungsbericht im Sinne des § 8 UmwG muss schriftlich erstattet werden. Soweit erforderlich, hat auch der Prüfungsbericht gemäß § 12 UmwG

schriftlich zu erfolgen. Der Verschmelzungsvertrag muss gemäß § 6 UmwG notariell beurkundet werden. Er wird nur wirksam, wenn die Mitglieder der beteiligten Vereine in einer Mitgliederversammlung durch notariellen Beschluss zustimmen (§§ 101 Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 UmwG).

- 4. welche steuerlichen Rahmenbedingungen bei welchen Steuerarten hier infrage kommen;*
- 5. wie der Verschmelzungsprozess aus Sicht der öffentlichen Hand ablaufen muss;*
- 6. wie der Übergang gesellschaftsrechtlich und steuerrechtlich gestaltet werden muss;*
- 7. wie sich diese Fragen bei einer Fusion oder einer Neugründung oder bei einer Eingliederung eines Vereins in einen anderen andererseits darstellt;*

Zu 4. bis 7.:

Der Zusammenschluss muss aus vereins- und gesellschaftsrechtlicher Sicht unter Beachtung der oben dargestellten bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Die konkrete Gestaltung einer Vereinsfusion hängt stark von den spezifischen Umständen und Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls ab. Eine individuelle Rechts- und Steuerberatung durch die Landesregierung kann nicht erfolgen.

Abstrakt kann zum Steuerrecht Folgendes mitgeteilt werden:

Ertragsteuer: Es ist unerheblich, ob es sich um eine Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neugründung handelt. Unter den Voraussetzungen der §§ 11 ff. des UmwStG können solche Verschmelzungen steuerneutral erfolgen.

Bei gemeinnützigen Vereinen können Wirtschaftsgüter eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zum Buchwert auf den übernehmenden Verein übergehen und stellen bei diesem wieder einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Wirtschaftsgüter des steuerbegünstigten Bereiches (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe) gehen ebenfalls zum Buchwert in den entsprechenden steuerbegünstigten Bereich über. Dabei ist sicherzustellen, dass Satzungsregelungen zur Vermögensbindung die künftige Vermögensverwendung nicht einschränken.

Umsatzsteuer: Vereine können sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch tätig werden. Überträgt ein ausschließlich nichtunternehmerisch tätiger Verein sein Vermögen, bleibt dies umsatzsteuerlich unbeachtlich. Bei unternehmerischer Tätigkeit (z. B. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) liegt keine Umsatzsteuerpflicht vor, wenn eine Geschäftsveräußerung im Ganzen erfolgt. Voraussetzung ist, dass die wesentlichen Betriebsgrundlagen des Vereins übertragen werden und der übernehmende Verein die unternehmerische Tätigkeit fortführt.

Dem Ministerium für Finanzen und der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg sind aus ertrag- und umsatzsteuerlicher Sicht in den letzten Jahren keine Problemfälle bei Vereinsfusionen bekannt geworden.

Zur Grunderwerbsteuer wird auf die Antworten zu den Ziffern 8 bis 10 verwiesen.

Fusionen von Vereinen sind grundsätzlich privatrechtliche Vorgänge. Ist die öffentliche Hand Mitglied eines fusionierenden Vereins, ergeben sich gegenüber anderen Mitgliedern keine besonderen steuerlichen Auswirkungen. Die Mitgliedschaft der übertragenden Vereinsmitglieder geht auf den übernehmenden Verein über.

8. weshalb beim Übergang der beiden Vereine in die fusionierte Struktur bei vorhandenen Grundstücken Grunderwerbsteuer gezahlt werden muss, obwohl gar kein Erwerb stattfindet;
9. warum sie mit nicht nachvollziehbaren Steuerforderungen ehrenamtliches Engagement erschwert;
10. warum sie mit der Steuerforderung die fusionsbereiten Vereine quasi auffordert, eine Art Share-Deal-Konstruktion anzustreben und damit die Vorteile der Fusion verhindert;

Zu 8. bis 10.:

Die Grunderwerbsteuer knüpft an einen Rechtsträgerwechsel am Grundstück an, nicht an einem Erwerbsvorgang.

Bei Fusionen außerhalb des Umwandlungsgesetzes vollzieht sich die Übertragung von Grundstücken aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge. Folglich kommt es zu einem Rechtsträgerwechsel.

Eine Fusion kann darüber hinaus im Wege einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz erfolgen. Bei der Verschmelzung handelt es sich um einen Vorgang, bei dem die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechtsträgers oder mehrerer Rechtsträger auf einen anderen schon bestehenden (Verschmelzung durch Aufnahme) oder neu gegründeten (Verschmelzung durch Neugründung) Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Rechtsträger vorgenommen wird. Zivilrechtlich wird durch eine übertragende Umwandlung ein Rechtsträgerwechsel bewirkt, der einen steuerbaren Erwerbsvorgang darstellt. Bei der Verschmelzung von Rechtsträgern, zu deren jeweiligem Vermögen Grundbesitz gehört, führt die Verschmelzung durch Neugründung zu einer höheren Grunderwerbsteuerbelastung als die Verschmelzung durch Aufnahme. Bei der Verschmelzung durch Aufnahme wird die Grunderwerbsteuerbelastung vermindert, wenn auf denjenigen Rechtsträger verschmolzen wird, dem der wertmäßig größte Grundbesitz gehört.

Steuerbefreiungen für gemeinnützige Einrichtungen wurden zum 1. Januar 1983 weitgehend abgeschafft, um ein einfacheres und einheitlicheres Steuerrecht zu gewährleisten. Die Bundesländer haben eine Ausweitung der wenigen bestehenden Befreiungstatbestände bislang mehrheitlich abgelehnt.

Eine Grunderwerbsteuer kann vermieden werden, wenn vor der Fusion das Grundstück per Schenkungsvertrag übertragen wird. Bei gemeinnützigen Empfängern kann eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 16 Erbschaftsteuergesetz greifen.

Nachdem Hamburg und Sachsen ihre Steuersätze zum 1. Januar 2023 auf 5,5 Prozent angehoben haben, hat nur noch Bayern einen niedrigeren Steuersatz als Baden-Württemberg.

11. inwieweit sie sich dafür einsetzt, das Vereinsrecht von unpassenden Analogien zu gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen frei zu machen;

Zu 11.:

Mit der Aufnahme der Vereinsverschmelzung in das UmwG wurde den Vereinen ein zusätzlicher Weg eröffnet, ohne die bisherigen BGB-Regelungen aufzuheben.

12. inwieweit die im Antrag Drucksache 17/4127 angesprochenen Vereinsbeauftragten in den Finanzämtern hier beratend tätig werden und in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurden.

Zu 12.:

In den Finanzämtern stehen Ansprechpersonen für Vereinsangelegenheiten zur Verfügung, die bei allgemeinen Fragen unterstützen. Eine Beratung zu Einzelfällen ist den steuerberatenden Berufe vorbehalten.

Statistische Daten zu Anfragen zu Vereinsfusionen werden nicht erhoben.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen